

# Satzung des Vereins Liberare e.V.

---

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Liberare e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gera.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gera eingetragen.
- (4) Der Verein erstreckt sich überwiegend auf das Territorium der Stadt Gera, des Landkreises Greiz, des Altenburger Landes und des Saale-Holzland-Kreises.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Mildtätiger Zweck des Vereins ist nach § 53 Nr. 1 Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Er bezweckt insbesondere das Ziel, den Abbau von häuslicher Gewalt zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Einrichtung und den Betrieb eines Frauenhauses, in dem Frauen und Kindern, die misshandelt werden und von Misshandlung bedroht sind, Schutz und vorübergehende Unterkunft geboten wird, sowie Unterstützung, Beratung und Betreuung auf juristischem, sozialen, medizinischem, und psychologischem Gebiet;
  - b) die Einrichtung und den Betrieb einer Frauenberatungsstelle;
  - c) die Einrichtung und den Betrieb einer Interventionsstelle;
  - d) zeitlich begrenzte Projektarbeit, um den Vereinszweck zu erreichen;
  - e) die Organisation von Selbsthilfegruppen sowie Unterstützung bei der Vermittlung von Therapie für alle Beteiligten.
  - f) das Anbieten von Betreuung und pädagogisch-therapeutischer Hilfe für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind;
  - g) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
  - h) Prävention zur Thematik häusliche Gewalt

## § 3 Rechtsgrundsätze

- (1) Der Verein ist nach § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

# Satzung des Vereins Liberare e.V.

---

---

- b) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
  - d) Der Verein verwendet seine Mittel für den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck grundsätzlich zeitnah.
- (2) Der Verein verfolgt nach § 56 AO ausschließlich seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.
  - (3) Die Körperschaft verwirklicht nach § 57 Abs. 1 S. 1 AO ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst.
  - (4) Nach §§ 59, 60 AO entsprechen sowohl die tatsächliche Geschäftsführung, als auch die Satzung der steuerbegünstigten Körperschaft den Anforderungen der in den §§ 55 ff. AO genannten Rechtsgrundsätzen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (siehe § 2) unterstützt und sich aktiv für die Umsetzung dieser einsetzt. Personen, die den Verein durch finanzielle Hilfe unterstützen möchten ohne ordentliches Mitglied zu sein, können durch Antrag an den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann zudem auch Ehrenmitglieder ernennen. Allerdings sind weder Förder-, noch Ehrenmitglieder stimmberechtigt, passiv oder aktiv.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. In diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (der anwesenden Mitglieder) diese mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausschluss wird unmittelbar nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam und soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung zählt zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung.

## § 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Über die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

# Satzung des Vereins Liberare e.V.

---

---

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Schwerpunkt Finanzen und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die Vorsitzende allein oder die Stellvertretende mit jeweils einem weiterem Vorstandsmitglied. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bleibt dieser solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und zwar spätestens bis zum 15.07. eines folgenden Jahres; außerdem so oft es die Arbeit erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich

# Satzung des Vereins Liberare e.V.

---

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Außerdem ist es möglich nach schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Mitglieds, die Einladung per E-Mail zu empfangen.

- (4) Die Mitgliedsversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
  - b) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Satzungsänderungen und -Neuauflagen,
  - e) über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4) und
  - f) über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied übertragbar. Diese Übertragung muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es dürfen dabei nicht mehr als drei Fremdstimmen pro Mitglied vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Nichtmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der

## Satzung des Vereins Liberare e.V.

---

Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Beschlossene Fassung vom 25.04.2017